

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 021 1/ 96508 - 0
Direkt: 021 1/96508-31
Telefax: 021 1/96508-731
E-Mail: Diemert@lkt-nrw.de

Datum: 04.10.2007
Aktenz.: 66.30.00 Die

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Regina van Dinther
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per E-Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de

Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes, LT-Drs. 14/4835

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes. Wir nehmen wir folgt Stellung:

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landeswassergesetzes)

1. Zu § 1 Abs. 2 LWG

Die nunmehr vorgesehene Formulierung, wonach nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dienende Entwässerungsgräben von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes ausgenommen werden, bedeutet gegenüber der ursprünglich beabsichtigten Ausnahme für „Straßenseitengräben im landwirtschaftlichen Bereich von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ eine Verbesserung. Die in der Praxis bestehenden Vollzugsprobleme werden allerdings auch mit dieser Formulierung nicht beseitigt, da der Begriff der „Vorflut“ in der Rechtsprechung uneinheitlich interpretiert wird.

2. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 LWG und Anlage 2

Die geplante Schaffung einer zusätzlichen Gewässerkategorie und die Zuordnung der Gewässer gemäß Anlage 2 zu § 3 werden nachdrücklich abgelehnt, da die angeführten Gründe fachlich nicht überzeugen und die Neuregelungen im Widerspruch zu Zusagen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform im Umweltbereich stehen.

Als Grund für die Neustrukturierung wird angeführt, dass es sich bei den Gewässern der neuen 1. und 2. Ordnung um Gewässer überregionaler wasserwirtschaftlicher Bedeutung handele, für die eine effiziente Bewirtschaftungsplanung in Bezug auf bestimmte Qualitätskomponenten der Wasserrahmenrichtlinie nur überregional zu gewährleisten sei und die in besonderer Weise zu Hochwasserschäden führen können. Eine effiziente Bewirtschaftungsplanung kann in gleichem Maße auch durch die untere Wasserbehörde übernommen werden, die durch Absprache mit den für angrenzende Räume zuständigen Behörden überregional bedeutsame Zusammenhänge berücksichtigen kann. Dies müssten im Übrigen auch die staatlichen Stellen tun, weil Schnittstellen zwischen zuständigen Behörden auch beim vorgelegten Modell nicht verhindert werden können. Zu bedenken ist weiter, dass im Hinblick auf die zukünftige Umgestaltung der Gewässer im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung maßgeblich sein werden. Nach den derzeitigen Vorstellungen soll hier aber weiterhin eine kommunale Zuständigkeit im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht verbleiben. Es ist daher sinnvoll, Maßnahmen insgesamt ortsnahe zu betreuen und die betreffenden Zuständigkeiten kommunal zu bündeln. Ausreichende Steuerungsmöglichkeiten verbleiben dem Land über die Instrumente der Bewirtschaftungsplanung, Maßnahmenprogramme und Abwasserbeseitigungskonzepte.

Auch das Argument der Hochwassergefährlichkeit der genannten Gewässer vermag die Notwendigkeit einer neuen Gewässerordnung nicht zu begründen. Wir teilen zwar die Auffassung, dass die allein fachlich zu erfolgende Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auf der Grundlage vom Land erhobener hydrologischer Daten staatlich erfolgen sollte. Diesem Erfordernis wird aber schon dadurch Rechnung getragen, dass die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach der neuen Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in staatlicher Zuständigkeit liegen soll. Es bedarf daher keiner Neustrukturierung der Gewässerordnung, bei der es vor allem um Vollzugsaufgaben geht, welche stark an die örtliche Situation gebunden und daher kommunal zu erledigen sind.

Das zeigt sich beispielhaft bei den Anlagen an und in Gewässern (§ 99 LWG): Hierbei handelt es sich nicht nur um größere Baulichkeiten wie Bootshäuser, Brücken, Anlagestellen oder Kläranlagen, sondern auch um Treppen, Wascheinrichtungen, Pfähle zum Befestigen von Kähnen, Mauern, Dämme oder Zäune. Die staatliche Zuständigkeit für solche Anlagen in und an Gewässern 1. und 2. Ordnung hätte daher zur Folge, dass der Bürger sich nicht mehr an die ortsnahe Verwaltung, sondern an die Bezirksregierung wenden muss, die nicht über die erforderliche Ortskenntnis verfügt.

Diese Einwände sind auch von der Arbeitsebene des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Zuge der Verwaltungsstrukturreform im Umweltbereich gesehen worden. In der 3. Sitzung des Unterarbeitskreises Wasser vom 21.2.2007 ist deshalb eine Verständigung dahingehend erzielt worden, dass zur Gewährleistung einer ortsnahen Verwaltung die Trennlinie zur Begründung der staatlichen Zuständigkeit grundsätzlich auf 80 km hoch gesetzt werden und für Anlagen

in und an Gewässern eine „Öffnungsklausel“ vorgesehen werden soll, nach welcher die Zuständigkeit auf die Kommunen verlagert werden kann. Diese Zusagen wurden in einem Gespräch am 5.3.2007 nochmals bekräftigt. Die 80-km-Grenze findet nun zwar in der Gesetzesbegründung zu Anlage 2, nicht aber in der Aufzählung in Anlage 2 Berücksichtigung, da hier nach wie vor auch die Berkel (69,9 km) und die Ijssel (54,5 km) als Gewässer 2. Ordnung aufgeführt werden. Nur im Hinblick auf die gefundene Kompromisslösung hat der Landkreistag NRW aber seine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Neuordnung der Gewässerordnung im Rahmen der Diskussionen um die Verwaltungsstrukturereform im Umweltbereich zurückgestellt. Wir erwarten, dass diese Zusage durch Einfügung der zugesagten Öffnungsklausel und Herausnahme der Berkel und der Ijssel aus der 2. Gewässerordnung umgesetzt wird.

Zu § 18 LWG

Die Auffassung des Landes, es bestehe kein Bedarf für eine Verordnung zur Anzeigepflicht von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird nicht geteilt. Eine entsprechende Anzeigeverpflichtung würde die Überwachung entsprechender Anlagen vereinfachen. Aufgrund des Wegfalls der Unternehmerbescheinigung für Anlagen $< 5 \text{ m}^3$ und der Genehmigungspflicht für Behälter ab 50 m^3 nach Baurecht sowie dem Erlaubnisvorbehalt für der Betriebssicherheitsverordnung unterliegende Anlage ab 10 m^3 liegen den zuständigen Behörden keine ausreichenden Angaben über den Bestand von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor. Im Rahmen der Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) haben die Behörden daher teilweise auf aufwändige Flyer-Aktionen zurückgreifen oder anderweitige, aufwändige Wege der Datenerfassung beschreiten müssen.

Zu § 44 LWG

Auch in den Fällen eines vereinfachten Verfahrens hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die rechtlichen Vorgaben beachtet werden, um zu entscheiden, ob die Erlaubnisfiktion eintreten oder die Nutzung versagt werden soll. Da wegen des Wegfalls der Erlaubnis der bisherige Gebührentatbestand nicht mehr greift, ist ein entsprechender Gebührentatbestand zur Abgeltung des hierdurch verursachten Verwaltungsaufwands zu schaffen.

Zu § 53 LWG

Die Streichung der Ziff. 6 und damit der Kleinkläranlagenüberwachung durch die Städte und Gemeinden trägt dazu bei, Doppelzuständigkeiten abzubauen. Insbesondere im ländlichen Raum ist eine flächendeckende Kontrolle durch die Kreise aber mit erheblichem Zeit- und Personalaufwand verbunden. Wir halten es daher im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung für erforderlich, die Möglichkeit einer Beauftragung von Dritten (z. B. zertifizierter Unternehmen im Bereich der Abwasserbeseitigung und Entsorgung) oder eines Beliehenen zu schaffen. Eine solche Aufgabenübertragung ist den Gemeinden bislang nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG möglich und sollte auch den Kreisen eröffnet werden.

Zu § 61 a LWG

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (§ 45 Abs. 4 – 7 Landesbauordnung NRW) aus der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz überführt wird. Eine zusätzliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden wird jedoch als nicht erforderlich abgelehnt. Zuständig sollten allein die abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden sein, welche den Ausbau und die Instandhaltung der öffentlichen Kanalisation mit der Dichtigkeitsprüfung und ggf. notwendigen Sanierung der in den öffentlichen Kanal führenden privaten Abwasserleitungen koordinieren können.

Insofern ist es erforderlich, die Dichtheitsprüfung gesetzssystematisch richtig im Landeswassergesetz zu verorten, nämlich im Zusammenhang mit den Regelungen zur Abwasserüberlassungs- und Abwasserbeseitigungspflicht. Wir schlagen deshalb vor, die Dichtheitsprüfung künftig nicht in § 61 a LWG NRW, sondern in einem neuen Paragraphen § 53 d LWG NRW zu regeln. Hierdurch würde klargestellt, dass die Dichtheitsprüfung im engen Zusammenhang mit den abwasserrechtlichen Pflichten steht, wozu die Abwasserüberlassungspflicht der Grundstückseigentümer und die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden gehören.

Keine Zustimmung findet, dass § 45 Abs. 2 Landesbauordnung NRW ersatzlos gestrichen werden soll. Es bedarf einer klaren landesgesetzlichen Regelung, dass Kleinkläranlagen und Abwassergruben wasserdicht sein müssen und ausreichend groß zu bemessen sind. Anderenfalls steht zu erwarten, dass entsprechende Regelungen in den Abwasserbeseitigungssatzungen der Gemeinden durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung für rechtswidrig erklärt werden, weil sie keine ausreichende landesgesetzliche Rechtsgrundlage haben.

Zu § 113 LWG

Die vorgesehenen Änderungen in § 112 ff. dienen der Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes des Bundes. § 113 Abs. 2 Satz 4 regelt, dass eine hochwasseraufsichtliche Genehmigung entfällt, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach Abs. 2 auch in einem anderen wasserrechtlichen oder baurechtlichen Verfahren geprüft werden und das Einvernehmen der zuständigen Behörde eingeholt wird. Dies erscheint aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung sinnvoll. Da jedoch der nicht unerhebliche Prüfungsaufwand bei der Wasserbehörde für die Erteilung des Einvernehmens gleich hoch sein wird, sollte eine neue Tarifstelle auch für die Erteilung des Einvernehmens eingeführt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesabfallgesetzes)

Zu §§ 16-19 LAbfG

Nach § 17 Abs. 1 des geltenden Landesabfallgesetzes sind bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sowie Abfallentsorgungsverbände nach § 6 und nach § 17 KrW-/AbfG zu beteiligen. Im vorliegenden Änderungsentwurf entfällt die Beteiligung der Kommunen bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes nach § 17 Abs. 1. Nach neuer Regelung wird der Abfallwirtschaftsplan von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde lediglich im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien aufgestellt und bekanntgegeben. Ein Wegfall der Beteiligung der Kommunen widerspricht § 29 Abs. 7 KrW-/AbfG. Eine Beteiligungsregelung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sollte als deklaratorischer Hinweis im Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 25 LAbfG

Wir gehen davon aus, dass die vorgenommenen Anpassungen allein dazu dienen, das Bundesrecht (Ablagerungs-Verordnung, Deponie-Verordnung, Deponieverwertungs-Verordnung) umzusetzen, und die Deponieselbstüberwachungsverordnung NRW entsprechend angepasst wird.

Wir bitten, unsere Ausführungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Franz-Josef Schumacher